



Herisau, 31. März 2017/Lz/ma

**Gemeinden Schönengrund (AR) und Hemberg (SG)
Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Gründen
Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Im Gebiet Gründen besitzt die Wasserkorporation Neckertal mehrere Quellen. 2008 beschlossen die Vertreter der damaligen Gruppenwasserversorgung oberes Neckertal, GRUWA (heute: Wasserkorporation Neckertal), die vorhandenen Schutzzonenunterlagen zu überarbeiten und die Grundwasserschutzzonen für die Quellen Gründen auszuscheiden.
2. 2011 liess die Wasserkorporation die Quellen aufnehmen und die spezifischen Quelldaten erfassen. Die Quellgruppe Gründen umfasst 12 Quellen, welche in 10 Quellschächten gefasst sind. Für die Trinkwasserversorgung werden die Quellen G1-G5 und G9 genutzt. Die übrigen Quellen dienen der Notwasserversorgung. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen soll der Schutz der beiden Einzugsgebiete weiterhin gewährleistet werden.
3. Die Quellen Gründen liegen teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Hemberg (G1-G5 und G9), teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Schönengrund (G6-G8 und G11). Die Quellen G6-G8 werden nur noch für die Notwasserversorgung genutzt, die Quelle G11 wird in den Bach abgeleitet.
4. Die Wasserkorporation Neckertal verfügt über die dinglichen Rechte an den zu schützenden Quelfassungen. Das Quellenrecht zugunsten der Wasserversorgung wurde am 28. Januar 1991 als Grunddienstbarkeit im Grundbuch der Gemeinde Hemberg eingetragen.
5. Für den Ertrag der Quellen Gründen wurde die Schüttung der einzelnen Quellen nur wenige Male gemessen. Die gesamte Quellgruppe Gründen erbringt eine mittlere Schüttungsmenge von ca. 30 l/min. Dies entspricht einem Ertrag von ca. 43 m³/Tag.
6. Bereits in den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurden Grundlagen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen erarbeitet. Nach der Durchführung von Markierversuchen im Jahr 1994 wurden die Grundwasserschutzzonen Gründen überarbeitet, anschliessend den beiden Kantonen zur Vorprüfung eingereicht und durch das Amt für Umwelt mit Schreiben vom 5. Februar 1997 beurteilt.



7. Mit Schreiben vom 16. April 2012 hat die Gemeinde Schönengrund die aktualisierten Grundwasserschutzzonen Gründen zu einer neuerlichen Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Umwelt hat am 12. Juni 2012 nur zuhänden des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen Stellung genommen. Der Vorprüfungsbericht des Kantons St. Gallen datiert vom 18. Juni 2012.

8. Der Gemeinderat Schönengrund genehmigte die Grundwasserschutzzonen Gründen zuhänden der Planauflage am 23. Oktober 2012.

9. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Gründen erfolgte vom 3. Dezember 2012 bis am 1. Januar 2013.

10. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Schönengrund ist beim Departement Bau und Umwelt eine Einsprache eingegangen. Der Einspracheentscheid des Departements Bau und Umwelt datiert vom 8. August 2014. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

11. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 hat die Gemeinde Schönengrund die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Gründen dem Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.

12. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Einläufe	Quellenkataster
G9 1-3	734.241-G7 (202411T)
G5	734.241-G9 (202410T)
G4	734.241-G10 (202409T)
G3	734.241-G14 (202408T)
G2	734.241-G17 (202407T)
G1	734.241-G16 (202406T)

Die zu schützenden Quelfassungen liegen alle auf dem Gemeindegebiet von Hemberg (Kanton St. Gallen).

12. Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Schutzzonenplan Quelfassungen Gründen vom 3. Februar 2014 (inkl. Gefahrenkataster)
- Schutzzonenreglement Quelfassungen Gründen vom 3. Februar 2014
- hydrogeologischer Bericht vom 27. Juli 2012

13. Die einzelnen Quelfassungen bringen Schüttungsmengen zwischen 0.3 l/min und 11.4 l/min. Mit der Schüttungsmenge der Quelfassungen Gründen und Flohweid (ca. 76'000 m³/Jahr) kann rund 30 % des Wasserverbrauchs der Wasserkorporation Neckertal abgedeckt werden.



14. Die Quellen, für welche keine Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden, dienen zukünftig der Notwasserversorgung. Auf dem Gemeindegebiet von Schönengrund sind es die folgenden Fassungen:

G7	734.241-G15
G8	734.241-G11
G10	734.241-G5
G11	734.241-G4 → wird momentan in den Lehmbergbach abgeleitet
--	734.241-G3
--	734.241-G2
--	734.241-G1

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Gründen der Wasserkorporation Neckertal wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Die Abgrenzungen der Schutzzonen S2 und S3 entsprechen den Minimalanforderungen des Bundes.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen befinden sich nur der Lehmbergbach sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfungen bis am 27. Juli 2012 vorgenommenen Änderungen ausgearbeitet und am 3. Februar 2014 revidiert.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.



8. Das Schutzzonenreglement Quelfassungen Gründen der Wasserkorporation Neckertal kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Art. 25 des Schutzzonenreglements für die Quelfassungen Gründen werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Gründen (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserkorporation Neckertal, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst und ergänzt.

3. Die Gewässerschutzkarte Schönengrund wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Gründen sowie dem sie umgrenzenden Gewässerschutzbereich A_u ergänzt.

4. Anmerkung im Grundbuch.

5. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserkorporation Neckertal, Herrn Hanspeter Bär, Präsident, Lärchenstrasse 3, 9105 Schönengrund*
- Grundbuchamt Waldstatt-Schwellbrunn-Schönengrund, Gemeindeverwaltung, Mittelstrasse 7, 9104 Waldstatt**
- Gemeinderat Schönengrund*
- Amt für Umwelt*
- Baudepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Umwelt und Energie, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 18. Mai 2017

Freundliche Grüsse

Marianne Koller-Bohl



Beilagen:

- Schutzzonendossier

- * - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Gründen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Gründen mit Genehmigungsvermerk

- ** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Gründen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Gründen Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Waldstatt-Schwellbrunn-Schönengrund

Ø DBV, Lz